

Benutzungsordnung

für den Jugendzeltplatz mit Grillhütte in der Pfaffendölle in Dahn

Auf dem Jugendzeltplatz werden nur Jugendgruppen zugelassen, die unter verantwortlicher Leitung stehen. Der Zeltplatz dient ausschließlich der Jugendpflege.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadt Dahn.

Die Grillhütte kann von natürlichen Personen, Personengruppen und Vereinen unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen angemietet werden.

1. Eigentümerin ist die Stadt Dahn, vertreten durch den Stadtbürgermeister.
2. Die Nutzung bedarf in jedem Falle der vorherigen Genehmigung.
Anträge auf Genehmigung sind rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29 in 66994 Dahn zu stellen.

Die Anträge auf Benutzung des Jugendzeltplatzes oder der Grillhütte müssen alle erforderlichen Angaben erhalten. Hierzu gehören insbesondere

- die Bezeichnung und Anschrift der Benutzergruppe
- der Benutzungszeitraum
- Angaben über die Art der Veranstaltung
- die Zahl der Teilnehmer (nur bei Zeltplatzbenutzung)
- Unterschrift der verantwortlichen Person

Mit der Antragstellung zur Nutzung des Zeltplatzes oder der Grillhütte erhält der verantwortliche Leiter eine Ausfertigung der Benutzungsordnung, für deren Einhaltung er verantwortlich ist.

Polterabende dürfen auf dem Zeltplatzgelände nicht durchgeführt werden.

3. Der Zeltplatz umfasst das Zeltplatzgebäude mit sanitären Anlagen, das Zeltplatzgelände sowie die Grillhütte. Der benachbarte Sportplatz darf nicht mitbenutzt werden.
Während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr ist absolute Ruhe zu halten. Die Benutzer des Jugendzeltplatzes und der Grillhütte müssen dafür Sorge tragen, dass sich die Gruppen so verhalten, dass die Anwohner in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Bei einem Verstoß gegen die o.g. Vorschriften erfolgt eine Abmahnung durch den Stadtbürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person.
Im Wiederholungsfalle ist der Platz dann unverzüglich zu räumen.
Benutzergruppen, die gegen die Vorschriften verstoßen, erhalten in Zukunft keine Erlaubnis mehr, den Jugendzeltplatz zu nutzen.

4. Der Jugendzeltplatz, bzw. die Grillhütte wird jeweils nur an eine Gruppe vergeben. Eine Doppelbelegung erfolgt nicht.
5. Jeder Benutzer hat sich bei Beginn der Benutzung davon zu überzeugen, dass sich der Jugendzeltplatz und Grillhütte, sowie die Gebäudeanlagen in einwandfreiem sauberen Zustand befinden.
Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch den Platzwart gegenzeichnen zu lassen. Kein Benutzer kann sich später darauf berufen, dass festgestellte Mängel schon vorhanden waren.

6. Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung geltender Vorschriften (z.B. für Ausschank, Jugendschutz, Lärmbelästigung, Anmeldung von genehmigungspflichtigen Veranstaltungen u. a.) obliegt dem Benutzer mit sämtlichen Rechten und Pflichten.
7. Die Gruppenleitung bzw. die verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass während des Aufenthaltes die Anlage pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten wird.
Nach Abschluss der Benutzung ist der Jugendzeltplatz und die Grillhütte in einem einwandfreien sauberen besenreinen Zustand zu hinterlassen. Die sanitären Anlagen sind nass und gründlich zu reinigen.
Die Reinigung bzw. Instandsetzung beschädigter Anlagen hat unverzüglich nach Benutzung zu erfolgen. Bei Säumnis werden alle erforderlichen Arbeiten durch die Stadt Dahn ausgeführt. Alle dadurch entstehenden Kosten hat der säumige Benutzer zu tragen.
8. Alle während der Benutzung entstandenen Schäden, auch solche die selbst behoben werden, sind dem Platzwart sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt gegenüber der Stadt Dahn allein der Benutzer. Die Durchsetzung von Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten obliegt ausschließlich dem Benutzer.
9. Die Stadt Dahn übernimmt keine Haftung für:
 - a) die Verkehrssicherheit während der Benutzung
 - b) zur Benutzung eingebrachte Geräte, Verbrauchsmittel, persönliche Gegenstände usw.
10. Für die Benutzung des Zeltplatzes mit Gebäudeanlage und der Grillhütte erhebt die Stadt Dahn ein Entgelt. Dies beträgt:
 - a) für die Benutzung der Grillhütte (ohne Zeltplatz)
 - 50,00 EUR pro Tag
 - b) für die Benutzung des Zeltplatzes einschließlich Grillhütte
 - 25,00 EUR Grundgebühr
 - 20,00 EUR Grillhütte am ersten Tag
 - 5,00 EUR Grillhütte für jeden weiteren Tag
 - 3,00 EUR pro Person und Übernachtung
 - c) Verbrauchsgebühren wie Strom, Gas, Wasser und Abwasser werden nach tatsächlichem Verbrauch berechnet.

Für die Zeltplatzbenutzung ist eine Anzahlung erforderlich. Sie wird mit der Buchungsbestätigung angefordert und wird anschließend mit den Benutzungsgebühren verrechnet.

Bei Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung sind von der Jugendgruppe die Teilnehmergebühren voll zu zahlen. Darauf werden gegebenenfalls erhobene Teilnehmergebühren für die Ersatzbelegung durch andere Benutzer angerechnet.

Die Benutzungsentgelte werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland angefordert und sind sofort zur Zahlung fällig.

Sie dienen ausschließlich zur Deckung der Kosten für den laufenden Unterhalt der Anlage.

11. Jeder Benutzer hat für die Müllbeseitigung selbst zu sorgen. Sollte ein Benutzer den angefallenen Müll nicht beseitigen, werden ihm von der Stadt Dahn die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. **Ein Vergraben des Mülls ist verboten.**

Amtliche Restmüllsäcke können beim Platzwart angefordert werden. Die Gebühren pro Restmüllsack werden nach der aktuellen Gebührenordnung der Kreisverwaltung Südwestpfalz berechnet.

12. Der Gruppenleitung steht während der Dauer des Aufenthaltes das Hausrecht unter der Einschränkung des Begehungs- und Besichtigungsrechts des Platzwartes bzw. des Stadtbürgermeisters zu. Weiterhin hat die Gruppenleitung dafür Sorge zu tragen, dass während des Aufenthaltes die Anlage pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten wird. Toiletten und Duschen sind täglich zu reinigen. Die Endreinigung ist von der Gruppe selbst durchzuführen und Beanstandungen bei der Endabnahme sind auszuräumen. Soweit keine oder keine ausreichende Endreinigung erfolgt ist, wird auf Kosten des Benutzers die Endreinigung durch die Stadt Dahn veranlasst. Die Kosten hat der Benutzer zu tragen.
13. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung ist die Stadt Dahn berechtigt, den sofortigen Platzverweis auszusprechen. Der Platzverweis kann auch gegenüber einzelnen Gruppenmitgliedern ausgesprochen werden. Erfolgt ein Platzverweis, trägt die Gruppe für die beabsichtigte Verweildauer sowie die in Anspruch genommenen gebührenpflichtigen Leistungen, die Kostenpflicht.
14. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Jugendzeltplatzes, bzw. der Grillhütte.
15. Die Stadt Dahn behält sich eine Angleichung der Benutzungsentgelte an die allgemeine Kostenentwicklung vor.
16. Die Benutzungsordnung für den Jugendzeltplatz mit Grillhütte in der Pfaffendölle tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 10. Februar 2012 außer Kraft.

Dahn, den 12. September 2016

